

Bern, 10. Oktober 2018

Adressaten:

die politischen Parteien die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete die Dachverbände der Wirtschaft

die interessierten Kreise

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz (GesBG) vom 30. September 2016 (Gesundheitsberufekompetenzverordnung, Registerverordnung GesBG, Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung),

Teilrevision der Medizinalberufeverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG;

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 10. Oktober 2018 das EDI beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Ausführungsrecht des Gesundheitsberufegesetzes vom 30. September 2016 und den damit einhergehenden Teilrevisionen der Verordnungen zum Medizinalberufe- und Psychologieberufegesetz ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 25. Januar 2019.

Das Gesundheitsberufegesetz (GesBG) legt gesamtschweizerisch einheitliche Anforderungen an die Ausbildung in folgenden Berufen fest: Pflege, Physiotherapie, Ergotherapie, Hebamme, Ernährung und Diätetik, Optometrie sowie Osteopathie. Weiter regelt es die Ausübung der Berufe in eigener fachlicher Verantwortung.

Der Bundesrat erlässt Verordnungsbestimmungen betreffend die berufsspezifischen Kompetenzen (Gesundheitsberufekompetenzverordnung), das Register der Gesundheitsberufe (Registerverordnung GesBG) sowie die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse und die Gleichstellung inländischer Bildungsabschlüsse nach bisherigem Recht (Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung).

Die Gesundheitsberufekompetenzverordnung legt namentlich die besonderen Aspekte des Anforderungsprofils der im Gesetz geregelten Studiengänge fest. Weiter delegiert sie die Kompetenz zum Erlass von Akkreditierungsstandards, die im Rahmen der obligatorischen Studiengangsakkreditierung überprüft werden, an das Eidgenössische Departement des Innern (EDI). Die Registerverordnung GesBG beinhaltet nähere Bestimmungen über die im Register enthaltenen Daten und deren Bearbeitungsmodalitäten. Sie delegiert die Registerführung an das Schweizerische Rote Kreuz (SRK). Die Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung regelt die Voraussetzun-



gen für die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse. Sie überträgt die Zuständigkeit für die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse an das SRK. Weiter legt sie die für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung gleichgestellten inländischen Abschlüssen nach bisherigem Recht fest.

Um eine einheitliche Gesetzgebung in Bezug auf die Berufsausübung in den Gesundheitsberufen zu gewährleisten, werden durch das GesBG die Berufsausübungsbestimmungen auch im Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006¹ (MedBG) und im Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011² (PsyG) entsprechend angepasst. Der Geltungsbereich der Berufsausübungsbestimmungen wird durch die Streichung des Ausdrucks «privatwirtschaftlich» auf alle in eigener fachlicher Verantwortung tätigen Fachpersonen ausgeweitet. Es werden in der Vernehmlassung deshalb auch die sich daraus ergebenden Teilrevisionen der Medizinalberufeverordnung, der Registerverordnung MedBG, der Psychologieberufeverordnung sowie der Registerverordnung PsyG unterbreitet. In den genannten Verordnungen werden bei dieser Gelegenheit auch wenige zusätzliche Anpassungen vorgenommen.

Sie werden neben den Kantonen dazu eingeladen, zu den Entwürfen der Verordnungen und der erläuternden Berichten Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

GesBG@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Bitte verwenden Sie unser Antwortformular, dies erleichtert unsere Arbeit erheblich (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version). Und geben Sie bitte auch eine zuständige Kontaktperson und deren Koordinaten im Hinblick auf allfällige Rückfragen an.

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Brigitte Hofer (brigitte.hofer@bag.admin.ch, Tel. 058 464 06 51) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Alain Berset Bundespräsident

¹ SR 811.11

² SR 935.81